

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 15) Bekanntmachung,

den revidirten Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereinsvertrag betreffend ;

vom 1sten März 1858.

Nachdem bei der im Monate November vorigen Jahres stattgefundenen Conferenz des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins ein revidirter Vertrag abgeschlossen worden ist und Se. Majestät der König denselben ratificirt haben, so wird der gedachte Vertrag sammt dem dazu gehörigen Telegraphenbetriebsreglement, welches mit den beigegeführten zusätzlichen Bestimmungen auch auf den inneren Telegraphenverkehr Anwendung findet und vom 1sten April laufenden Jahres an in Kraft tritt, in den Anlagen C und D bekannt gemacht.

Dresden, am 1sten März 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.



Revidirter

Deutsch-Österreichischer Telegraphenvereinsvertrag.

Um die gegenwärtig in dem Hauptvertrage über die Bildung eines Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins vom 25sten Juli 1850 und den bezüglichlichen Nachtragsverträgen vom 14ten October 1851, 23sten September 1853 und 29sten Mai 1855 enthaltenen Bestimmungen zu revidiren, zu vervollständigen und in Einen Vertrag zusammen zu fassen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der Deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815 aufgeführten Hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten:

1858.

6

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg,
Baden und Mecklenburg-Schwerin,
sowie
des Königreichs der Niederlande,
Bevollmächtigte ernannt, und zwar

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Ministerialrath Max Löwenthal,

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirector, Major Franz Chauvin,

Bayern:

den Vorstand des Königlichen Telegraphenamtes, Königlichen Regierungs- und
Oberpostrath Carl Dyck,

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirector Carl Louis Galle,

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath Carl Joseph Gauß,

Württemberg:

den Präsidenten der Königlichen Centralbehörde für die Verkehrsanstalten, Finanz-
minister von Knapp, Excellenz,

und

den Vorstand des Telegraphenamtes, Oberbaurath Ludwig von Klein,

Baden:

den Director der Großherzoglichen Verkehrsanstalten Hermann Zimmer,

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer,

die Niederlande:

den Königlichen Divisionschef im Ministerium des Innern, Wilhelm Constantin
Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt Höherer Genehmigung Nachstehendes vereinbart haben:

Umfang
des Vereins.

Art. 1. Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins
werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen
der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten
anderer Staaten für den allgemeinen Verkehr unterhalten.

Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinstationen entweder auszuschließen, oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Außerdeutsche Staaten können mit dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine ferner nur in ein Vertragsverhältniß treten.

Jede Vereinsregierung ist befugt, Verträge dieser Art mit Nachbarstaaten im Namen des Vereins zu schließen, insofern den Verträgen die Bestimmungen des Vereins zu Grunde gelegt werden.

Die Zulassung von Bestimmungen, welche von den Principien des Vereins abweichen, darf nur mit Genehmigung sämmtlicher Vereinsregierungen stattfinden.

Art. 2. Den Vereinsbestimmungen ist nur diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Vereins-
correspondenz.

Die von nichtvereinsländischen Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereiche des Vereins so zu behandeln, als wäre sie an dem Punkte, wo sie die Vereinslinien zuerst berührt, aufgegeben, oder nach dem Punkte, wo sie die Vereinslinien verläßt, bestimmt.

Das Bestehen einer Lücke auf Vereinslinien oder die streckenweise Benutzung ausländischer Telegraphenlinien benimmt einer Depesche, welche die Linien mehrerer Vereinsverwaltungen berührt, nicht den Character einer Vereinsdepesche.

Art. 3. Jede Depesche muß von der Aufgabe- bis zur Adressstation soviel wie möglich ohne Umtelegraphirung befördert werden.

Directe
Beförderung.

Um diesen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, sind auf allen Stationen die vereinbarten Apparate und Schriftzeichen anzuwenden.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereinscorrespondenz werden, nach näherer Verständigung der beteiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereinscorrespondenz für diese offen zu halten sind.

Die Beförderung der Vereinscorrespondenz soll für gewöhnlich auf dem der Meilenzahl nach kürzesten Wege geschehen, es sei denn, daß mit Rücksicht auf den Andrang der Depeschen

und die vorhandenen Verbindungen auf einem längeren Wege eine schnellere Ueberkunft zu erwarten steht.

*Gegenseitige
Mittheilungen.* Art. 4. Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Außerdem wird jede Telegraphenverwaltung am Ende eines jeden Halbjahres allen anderen eine Zeichnung ihres Telegraphennetzes übersenden, aus welcher die Anzahl der Drähte, sowie die Namen der Stationen und deren Lage an den Drähten mit besonderer Bezeichnung der Uebertragungsstationen zu ersehen und worin die für den Vereinsverkehr bestimmten Drähte speciell bezeichnet sind, und eine kurze Beschreibung beifügen, aus welcher die Art des bezüglichen Dienstbetriebs zu ersehen ist.

Von jeder Eröffnung einer neuen Telegraphenstation ist sich gegenseitig unter genauer Bezeichnung ihrer telegraphischen Verbindung Mittheilung zu machen.

*Zusicherung
gegenseitiger
Beförderung.* Ebenso ist jede Schließung einer Station den anderen Vereinsverwaltungen kund zu geben. Art. 5. Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu.

Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maaßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen; doch soll dieß blos in den äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten u. c., geschehen.

Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

*Bewahrung des
Telegraphen-
geheimnisses.* Art. 6. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

*Berechtigung
zur Benutzung
der
Telegraphen.* Art. 7. Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Wohin Depeschen gerichtet werden können. Art. 8. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten,

beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, mittelst Estafette oder durch Expressboten.

In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen die Eisenbahnbetriebstelegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mit benutzt werden, soll es den Vereinsregierungen frei stehen, auch Vereinsprivatdepeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staatstelegraphenstationsorte aus in der Richtung der Staatstelegraphenlinie, mittelst Eisenbahntelegraphen nach einem mit einem Staatstelegraphenblüreau nicht versehenen Orte zu befördern.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es übrigens überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinstationsen und den Stationen der Eisenbahnbetriebstelegraphen besonders zu ordnen.

Art. 9. Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

Zeit für die Aufgabe der Depeschen.

- a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
- b) Stationen mit vollem Tagesdienst,

und

- c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden und die Bedingungen werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 10. Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

Zeitbestimmung.

Art. 11. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

Classification und Erfordernisse der Depeschen.

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen oder dringende Maaßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen;

c) Privatdepeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen deutlich geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffriert aufgeliefert werden.

Bei allen anderen Depeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Die Vereinsverwaltungen machen sich diejenigen Telegraphenstationen namhaft, wo auch Depeschen in Niederländischer, Englischer oder Italienischer Sprache zugelassen werden.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphencentralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffren ebenfalls gestattet.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Controlirung des Inhalts der Depeschen. Art. 12. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Reihenfolge der Telegraphirung und Richtungswechsel. Art. 13. Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen.

Den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und unter diesen wieder diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden.

Dringende Dienstdepeschen gehen den Privatdepeschen voran.

Die begonnene Abtelegraphirung einer Depesche darf durch den Hinzutritt später aufgelieferter Depeschen einer höheren Classe nur in den dringendsten Fällen unterbrochen werden.

Zwischen zwei in directer Correspondenz stehenden Stationen sind die Depeschen, sofern sie derselben Rangklasse angehören, in Bezug auf ihre Richtung alternirend zu befördern.

Grundlage der Tarife. Art. 14. Für die Ermittlung der Beförderungsgebühren wird einer Seits die Wortzahl der Depesche, anderer Seits die Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt. Bleibt die Depesche innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, so wird die directe Entfernung zwischen der Aufgabe- und der Adressstation; — bewegt sie sich zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande, so wird die directe Entfernung zwischen der Vereinsstation und dem betreffenden Grenzpunkte, und geht sie durch das Vereinsgebiet, so wird die directe Entfernung zwischen dem Ein- und Ausgangspunkte des Vereinsgebietes berechnet.

Bei Depeschen von und nach dem Auslande treten den Vereinsgebühren noch die ausländischen Beförderungsgebühren hinzu.

Um eine feste Grundlage für die Taxirung dieser Depeschen zu gewinnen, werden die Regierungen bestimmte Taxorte an den Vereinsgrenzen für den Eintritt und den Ausgang der Depeschen gemeinschaftlich feststellen und wo möglich sich über gewisse Entfernungen einigen, welche ohne Rücksicht auf den wirklich benutzten Weg bei der Berechnung zur Anwendung kommen.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung dienen eigens dazu bestimmte Zonenverzeichnisse und Zonenkarten.

Specielle Taxbestimmungen. Art. 15. Die Einheit der Beförderungsgebühren bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr. = 36 Kr. Oesterreichisch = 42 Kr. Süddeutsch = 70 cents Niederländisch = 1½ frcs.

für die einfache Depesche.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographische Meilen die erste, die folgenden 15 geographische Meilen die zweite, die nächstfolgenden 20 geographische Meilen die dritte und sofort immer die um fünf Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bildet.

Die nach Maaßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die reglementsmäßigen Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten oder für Depeschen, welche vermittelst Eisenbahnbetriebs-telegraphen weiter zu bringen sind, werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und der Verwaltung der Adreßstation vergütet.

Art. 16. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche dafür zu zahlenden Gebühren im Voraus zu entrichten und haben nur die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Gebührenerhebung.

Art. 17. Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen Statt.

Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Art. 18. Die zur Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs- und anderen Gebühren fließen in die Vereinscasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung, beides nach Maaßgabe der dießfalls vereinbarten Instruction.

Gegenstand der Vereinsabrechnung.

Art. 19. Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte als eine einzige Linie gedachten Gesamtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereinsverwaltung beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Vereinsdepeschen vertheilt.

Theilung des Vereinskommens.

Die Vertheilung erfolgt in der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereinsstaates (wobei Depeschen von 20 Worten und darunter als einfache, von 21 bis zu 40 Worten als doppelte, von 41 bis 60 Worten als dreifache und so weiter gerechnet werden) multiplicirt

mit der höchsten Zonenanzahl desselben die Verhältnißzahl ergibt, nach welcher dieser Staat an der Gesamteinnahme des Vereins in dem betreffenden Zeitabschnitte Theil zu nehmen hat.

Bei außerterminlichen, d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals stattfindendem Beitritte einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine soll das Theilnahme-recht der neu hinzutretenden Verwaltung an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitrittes ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats sein darf, beginnen.

Centralorgan
für die Ver-
einsabrech-
nungen.

Art. 20. Eine von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Telegraphenver-waltung unterzieht sich als Centralorgan der Beforgung des Vereinsabrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruction.

Der Aufwand für diese Geschäftsbeforgung wird von sämtlichen Vereinsverwaltungen nach Maaßgabe ihres Antheils an der Gesamteinnahme getragen.

Abrechnungs-
perioden.

Art. 21. Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt. Die Vereinsverwaltungen haben dem Centralorgan, als Material dazu, spätestens nach Ab-lauf von 3 Monaten nach jedem Quartalschlusse Nachweisungen der am ersten Tage des Quartals im Betriebe gewesenen Telegraphenlinien, sowie der auf ihren Linien beförderten Vereinsdepeschen zu übersenden.

Das Centralorgan hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Saldirung.

Art. 22. Spätestens vier Wochen nach Empfang der Abrechnungen haben die mit Zahl-ungen abschließenden Vereinsverwaltungen die ermittelten Soll-Beträge dem Centralorgan baar zu übersenden, und das Centralorgan ist wiederum gehalten, sofort nach Eingang sämtlicher Zahl-ungen denjenigen Verwaltungen, für welche sich Forderungen ergeben haben, letztere aus den empfangenen Baarmitteln zu vergüten.

Aufbewahrung
der Originale
der Depeschen.

Art. 23. Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Telegraphen-
conferenz.

Art. 24. Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenver-eins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregier-ungen Statt.

Beilagen des
Vereinsver-
trags.

Art. 25. Das diesem Vertrage angeschlossene Reglement (Anlage A.), und die Dienst-anweisung (Anlage B.) bilden integrirende Bestandtheile desselben, können jedoch unbeschadet des Vertrags im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Dauer des
Vertrags.

Art. 26. Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1sten April 1858 in Wirksamkeit, und bleibt für die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Art. 27. Die im Eingange dieses Vertrags genannten früheren Verträge treten mit dem 1sten April 1858 außer Kraft. Aufhebung der früheren Verträge.

Art. 28. Die Ratification dieses Vertrags soll binnen zwei Monaten von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der Hohen Vereinsregierungen ihre Ratificationsurkunde im Correspondenzwege an die Königlich Württembergische Regierung gelangen und Letztere nach Eingang sämtlicher Erklärungen das Ergebnis derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen drei Monaten, von heute an, zugehen läßt. Ratification.

So geschehen

Stuttgart, den 16ten November 1857.

-  Mar Löwenthal.
-  Franz Chauvin.
-  Carl Dyck.
-  Carl Louis Galle.
-  Carl Joseph Gauß.
-  C. v. Knapp.
-  Ludwig von Klein.
-  Hermann Zimmer.
-  Eduard Meyer, Dr.
-  Wilhelm Constantin Arnold Staring.